

**Richtlinie der Universitätsstadt Senftenberg
über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Studierende
in Form von Gutscheinen – „Studenten-Freizeit-Bonus“**

1. Zuwendungszweck

Die Universitätsstadt Senftenberg bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die in Senftenberg Studierenden sollen sich am Studienort wohl fühlen und sich mit ihrer Stadt identifizieren. Durch den Studenten-Freizeit-Bonus in Form von Gutscheinen sollen die Studierenden ihren Studienort besser kennenlernen und verschiedene Angebote in ihrer Freizeit in Anspruch nehmen.

Die Gutscheine können in den folgenden Einrichtungen eingelöst werden:

- Kultur- und Sporteinrichtungen
- bei Freizeit- und Tourismusanbietern
- in Gastronomiebetrieben (ausgenommen Fastfood, worunter Schnellrestaurants zu verstehen sind wie z .B. Dönerläden, Mc Donald´s, Nordsee, Burgerking u.a.)
- im inhabergeführten ortsansässigen Einzelhandel in der Senftenberger Innenstadt

2. Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende, die an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg studieren und ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz (nachfolgend als Hauptwohnsitz zusammengefasst) zu diesem Zweck nach Senftenberg verlegt haben.
- (2) Das Datum der erstmaligen Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Senftenberg darf nicht mehr als drei Monate vor Beginn des Studiums liegen.
- (3) Die melderechtlichen Voraussetzungen der/des Studierenden müssen zum Stichtag im Melderegister gegeben sein. Als Stichtag wird der 31. Dezember des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, festgelegt.

3. Höhe, Art, Zeitpunkt und Form der Zuwendung

- (1) Die Gutscheine haben einen Gesamtwert von jährlich 100 € pro Person für maximal drei Jahre. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.
- (2) Die Bewilligung erfolgt als nicht zurückzahlende Zuwendung in Form von 10 Gutscheinen mit folgenden Beträgen:
 - 2 Gutscheine á 20 €
 - 4 Gutscheine á 10 €
 - 4 Gutscheine á 5 €
- (3) Die Antragstellung und die Ausgabe der Gutscheine durch die Stadt Senftenberg erfolgt ausschließlich im Mai des Folgejahres nach dem Stichtag. Die Gutscheine sind jeweils ein Jahr gültig.

4. Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bewilligung des Studenten-Freizeit-Bonus erfolgt auf Antrag.
- (2) Die Ausgabe erfolgt direkt bei der persönlichen Beantragung in der Meldebehörde. Bei der Beantragung sind folgende Dokumente vorzulegen:
 - Personaldokument
 - aktuelle Studienverlaufsbescheinigung
 - Antragsformular
- (3) Auf die Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 6. April 2020 in Kraft. Die vorhergehende Richtlinie auf der Grundlage des Beschlusses 031/10 der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 15. Januar 2014 tritt außer Kraft.

Senftenberg/Zły Komorow, 7. Mai 2020

Andreas Fredrich
Bürgermeister